

Das Plenum des Fürther Jugendrates hat in seiner Sitzung vom 18.03.2025 mit der erforderlichen Mehrheit die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates .....	4
Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften .....	4
Unterabschnitt 1 – Organisation des Jugendrates .....	4
Unterabschnitt 2 – Sitzungen .....	5
Abschnitt 2 – Das Plenum des Fürther Jugendrates .....	7
Unterabschnitt 1 – Organisation des Plenums .....	7
Unterabschnitt 2 – Sitzungen des Fürther Jugendrates .....	7
Abschnitt 3 – Der Vorstand des Fürther Jugendrates .....	9
Unterabschnitt 1 – Organisation des Vorstandes .....	9
Unterabschnitt 2 – Amtsdauer der Vorstandsmitglieder .....	9
Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise des Vorstandes .....	10
Abschnitt 4 – Die Arbeitsgruppen des Fürther Jugendrates .....	11
Unterabschnitt 1 – Organisation der Arbeitsgruppen .....	11
Unterabschnitt 2 – Arbeitsweise der Arbeitsgruppen .....	12
Abschnitt 5 – Die Mitglieder des Jugendrates .....	12
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen .....	13
Vorlage für Niederschriften .....	I
Ehrenordnung des Jugendrates .....	II
Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften .....	II
Abschnitt 2 – Pflichten der Mitglieder des Jugendrates .....	II
Abschnitt 3 – Verbote .....	III
Abschnitt 4 – Durchsetzung der Ehrenordnung .....	III
Unterabschnitt 1 – Disziplinarausschuss .....	IV
Unterabschnitt 2 – Ausschlussverfahren .....	IV

Unterabschnitt 3 – Disziplinarverfahren.....	V
Geschäftsordnung des Fürther Jugendrats (einfache Sprache).....	VII
Abschnitt 1: Allgemeine Regeln .....	VII
Unterabschnitt 1: Organisation des Jugendrats.....	VII
Unterabschnitt 2: Sitzungen .....	VIII
Abschnitt 2: Das Plenum.....	IX
Abschnitt 3: Der Vorstand.....	X
Abschnitt 4: Arbeitsgruppen .....	XI
Abschnitt 5: Mitglieder .....	XI
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen .....	XII

## **Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates**

Der Fürther Jugendrat beschließt aufgrund von § 6 Absatz 5, § 8 Satz 3, und § 11 Absatz 6 der Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2024 (Amtsbl. [01] 24, INFÜ Nr. 1) die folgende Geschäftsordnung:

### **Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für alle Organe des Jugendrates, außer es wird durch die nachfolgenden Abschnitte etwas anderes bestimmt.

### **Unterabschnitt I – Organisation des Jugendrates**

#### **§ 2 Organe des Jugendrates**

(1) <sup>1</sup>Das Plenum, der Vorstand, und die Arbeitsgruppen sind Teile des Jugendrates, die für ihn handeln (Organe). <sup>2</sup>Sie werden durch ihren jeweiligen Vorsitz geleitet; darüber hinaus erledigt der Vorsitz für sein Organ alle Angelegenheiten und Aufgaben, die von geringer Bedeutung sind, und immer wieder und regelmäßig besorgt und gemacht werden müssen (laufende Geschäfte).

(2) <sup>1</sup>Die Organe des Jugendrates dürfen nichts beschließen, was dem Zweck des Jugendrates widerspricht. <sup>2</sup>Die Organe des Jugendrates dürfen mit keinem Menschen und keiner Gruppe zusammenarbeiten, der bzw. die den Zweck des Jugendrates bekämpft.

#### **§ 3 Mitglieder**

Einem Organ des Jugendrates kann nicht angehören (Amtshindernis), wer den Zweck des Jugendrates bekämpft, oder wer einer Gruppe angehört oder eine Gruppe unterstützt, die den Zweck des Jugendrates bekämpft.

#### **§ 4 Verkündungen**

Verkündungen im Sinne dieser Geschäftsordnung finden dadurch statt, dass ein Inhalt auf der Website des Jugendrates in barrierearmer Form veröffentlicht wird.

#### **§ 5 Datenverarbeitung und Informationsfreiheit**

(1) <sup>1</sup>Der Jugendrat verarbeitet Daten nach Möglichkeit elektronisch. <sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle einen Speicherort für alle Daten, die in elektronischer Form vorliegen; die Organe des Jugendrates und seine Mitglieder müssen elektronische Daten, die der Jugendrat verarbeitet, wenigstens dort speichern. <sup>3</sup>Der Vorstand des Jugendrates und die Geschäftsstelle tragen dafür Sorge, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(2) Sofern keine Geheim-Haltungs-Pflichten entgegenstehen, sind die Daten, die am Speicherort abgelegt sind, für alle Menschen zugänglich zu machen.

(3) Anfragen nach der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung bearbeitet die Geschäftsstelle.

## **Unterabschnitt 2 - Sitzungen**

### **§ 6 Sitzungszwang**

<sup>1</sup>Die Organe des Jugendrates beraten und entscheiden Dinge grundsätzlich nur in Sitzungen, die öffentlich sind; öffentlich in diesem Sinn bedeutet, dass alle Menschen zur Sitzung kommen dürfen. <sup>2</sup>Die Sitzungen werden durch den Vorsitz geleitet.

### **§ 7 Digitale Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Vorsitz kann bestimmen, dass eine Sitzung über ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem stattfindet; der Vorsitz muss das tun, wenn es ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder verlangt. <sup>2</sup>Die Zugangsdaten werden von der Geschäftsstelle veröffentlicht.

### **§ 8 Einladung zur Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die Einladung muss Ort, Zeit und Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthalten. <sup>2</sup>Die Einladung muss angeben, ob der Sitzungsort für Menschen mit Behinderungen oder körperlichen Einschränkungen zugänglich (barrierefrei) ist. <sup>3</sup>Einladungen zu öffentlichen Sitzungen sind zu verkünden.

(2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen müssen alle Menschen, die an ihnen teilnehmen dürfen, eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Einladung muss spätestens acht Tage vor Beginn des Tages, an dem die Sitzung stattfinden soll, und in Textform erfolgen; die Einladung erfolgt durch Zustellung an die Organmitglieder. <sup>3</sup>Wenn alle Menschen an der Sitzung eines Organs teilnehmen dürfen, dann wird zu der Sitzung dadurch eingeladen, dass die Geschäftsstelle die Einladung auf der Internetseite des Jugendrates veröffentlicht.

### **§ 9 Sitzungen und Tagungen**

<sup>1</sup>Eine Sitzung, die länger als einen Tag dauert, ist in Tagungen untergliedert, wobei eine Tagung frühestens um 0 Uhr beginnt, und spätestens um 24 Uhr endet; pro Tag findet höchstens eine Tagung statt. <sup>2</sup>Auf Tagungen finden die für Sitzungen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung eines jeden Organs ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitz bestimmt eine Person, die aufschreibt, was in der Sitzung passiert (Niederschrift). <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden stimmberechtigten Personen, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis angeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist spätestens am siebenten Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Sitzung stattgefunden hat, fertigzustellen und durch die Person, die die Niederschrift erstellt hat, sowie den Vorsitz zu unterschreiben; danach ist die Niederschrift zu verkünden, soweit dem berechnigte Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Ordnung in der Sitzung**

<sup>1</sup>Der Vorsitz sorgt für die Einhaltung der Ordnung in der Sitzung. <sup>2</sup>Der Vorsitz kann Menschen, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. <sup>3</sup>Der Vorsitz kann Menschen, die die Ordnung stark oder wiederholt stören, von der Sitzung ausschließen; der Ausschluss von der Sitzung erfolgt dadurch, dass der Vorsitz der betroffenen Person für die Dauer der Sitzung, jedoch längstens für zwei weitere Tagungen während derselben Sitzung,

1. verbietet, zu reden (Wortentzug),
2. oder Hausverbot erteilt (Saalverweis).

<sup>4</sup>Der Vorsitz kann mehrere Ordnungsmaßnahmen (Satz 2 und 3) nebeneinander verhängen. <sup>5</sup>Eine Person kann, solange sie von der Sitzung ausgeschlossen ist, in Beziehung auf das Organ, von dessen Sitzung sie ausgeschlossen ist, weder Anträge stellen noch ihr Stimmrecht ausüben, soweit sie stimmberechtigt ist. <sup>6</sup>Über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzes entscheidet das jeweilige Organ unverzüglich.

## **§ 12 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt die zur Abstimmung gestellte Frage als mit „Nein“ beantwortet.

(2) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung verliest der Vorsitz die Frage, die entschieden werden soll; die Frage ist im Vorfeld so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. <sup>2</sup>Der Vorsitz zählt die Jastimmen, die Neinstimmen, und die Enthaltungen; der Vorsitz stellt sofort nach der Zählung fest, wie die Frage entschieden wurde.

(3) <sup>1</sup>Geheime Abstimmungen finden dadurch statt, dass die Stimmen mittels verdeckter Stimmzettel abgegeben werden. <sup>2</sup>Namentliche Abstimmungen finden dadurch statt, dass die stimmberechtigten Personen einzeln aufgerufen werden und erklären, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen, oder ob sie sich der Stimme enthalten; die stimmberechtigten Personen werden aufsteigend nach dem Alter aufgerufen, wobei bei gleichem Alter das Los des Vorsitzes entscheidet.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Ein Organ ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Organmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Vorsitz hat eine bestehende Beschlussunfähigkeit von sich aus (von Amts wegen) festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen bzw. die Tagung aufzuheben.

## **Abschnitt 2 – Das Plenum des Fürther Jugendrates**

### **Unterabschnitt 1 – Organisation des Plenums**

## **§ 14 Zuständigkeit**

(1) Das Plenum nimmt für den Fürther Jugendrat jede Befugnis wahr, die keinem seiner übrigen Organe übertragen ist.  
(2) Nur das Plenum hat das Recht, Anträge an die Organe und Dienststellen der Stadt Fürth zu richten; nur das Plenum darf Stellungnahmen gegenüber den Organen und Dienststellen der Stadt Fürth abgeben.

## **§ 15 Vorsitz**

<sup>1</sup>Der Vorstand des Fürther Jugendrates sitzt dem Plenum vor. <sup>2</sup>Ist der Vorstand daran gehindert, den Vorsitz in der Sitzung wahrzunehmen, so wird der Vorsitz in der Sitzung durch dasjenige anwesende Mitglied ausgeübt, das bei der letzten Jugendratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und sich zur Ausübung des Vorsitzes bereit erklärt.

### **Unterabschnitt 2 – Sitzungen des Fürther Jugendrates**

## **§ 16 Ordentliche Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Plenums lädt der Vorsitz spätestens acht Tage vor Beginn des Tages ein, an dem die Sitzung stattfinden soll.

## **§ 17 Außerordentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 beträgt die Frist nicht acht, sondern drei Tage, wenn andernfalls ein schwerer Nachteil für die Interessen der Fürther Jugend droht (außerordentliche Sitzung). <sup>2</sup>Ein schwerer Nachteil für die Interessen der Fürther Jugend droht in der Regel dann, wenn die Stadt Fürth, oder ein Organ oder eine Dienststelle der Stadt Fürth beabsichtigt, eine jugendrelevante Entscheidung zu treffen, bevor der Jugendrat zu der Entscheidung Stellung genommen hat.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Absatz 1) kann der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen; der Vorstand muss das tun, wenn er es kann und ein Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates es verlangt.

(3) Auf einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Handlungen vorgenommen werden, die notwendig sind, um den drohenden schweren Nachteil abzuwenden.

## **§ 18            Niederschrift**

Die Niederschrift ist nach dem Muster und den Vorgaben der Vorlage (Anhang 1) zu erstellen.

## **§ 19            Antragsrecht**

(1) <sup>1</sup>Jede Person kann Anträge an das Plenum stellen. <sup>2</sup>Anträge, die wenigstens zwei Wochen vor einer Sitzung gestellt worden sind, müssen auf der nächstmöglichen Sitzung behandelt werden; die Anträge müssen in Textform beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingereicht werden, wobei Personen, die nicht lesen oder schreiben können, gestattet ist, den Antrag mündlich zu stellen. <sup>3</sup>Anträge zur Tagesordnung, Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge müssen abweichend von Satz 2 auf der Sitzung behandelt werden, auf die sie sich beziehen, und können auch mündlich gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge als unzulässig verwerfen, wenn

1. der Antrag dem Zweck des Jugendrates (§ 1 der Satzung des Fürther Jugendrates in der jeweils geltenden Fassung) widerspricht, oder
2. wenn der Antrag sich im Wesentlichen auf eine Angelegenheit bezieht, die keine Sache der örtlichen Gemeinschaft ist, oder
3. die Person, die den Antrag stellt, ihren Lebensmittelpunkt nicht in Fürth hat; eine Person hat ihren Lebensmittelpunkt in der Regel dann in Fürth, wenn sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in Fürth hat, oder wenn sie eine Schule oder Hochschule im Gebiet der Stadt Fürth besucht, oder sich sonst regelmäßig in Fürth aufhält.

<sup>2</sup>Auch wenn der Vorstand nach Satz 1 einen Antrag als unzulässig verworfen hat, muss der Antrag trotzdem nach Absatz 1 Satz 2 behandelt werden, wenn es wenigstens drei Mitglieder des Jugendrates verlangen.

(3) <sup>1</sup>Unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung möglich wäre, kann ein Antrag auch ohne, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind, behandelt werden (Initiativantrag). <sup>2</sup>Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder müssen der Behandlung des Antrages zustimmen.

## **§ 20            Rederecht**

<sup>1</sup>Jeder Mensch kann sich schriftlich oder mündlich in den Sitzungen des Plenums zu Wort melden; schriftliche Redebeiträge sind in das Protokoll aufzunehmen, soweit der Vorsitz nicht mit Zustimmung des Plenums feststellt, dass der Aufnahme in das Protokoll berechnete Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Umfang der Wortbeiträge kann begrenzt werden; schriftliche Wortbeiträge dürfen auf nicht weniger als 4.500 Zeichen und mündliche Wortbeiträge auf nicht weniger als fünf Minuten begrenzt werden. <sup>3</sup>Der Vorsitz hat bei der Begrenzung auf Behinderungen der beitragenden Person Rücksicht zu nehmen. <sup>4</sup>Der Vorsitz weist darüber hinaus nur solche Wortbeiträge zurück, die nach Schluss der Redeliste angemeldet werden.



## **§ 21 Abstimmungen**

(1) Bei nicht-geheimen Abstimmungen stimmen die Mitglieder durch Hochhalten oder Abgeben ihrer amtlichen Stimmkarten ab.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine namentliche Abstimmung statt; gleiches gilt für die geheime Abstimmung. <sup>2</sup>Wurde sowohl eine geheime als auch eine namentliche Abstimmung beantragt, so entscheidet das Plenum in offener Abstimmung darüber, ob geheim oder namentlich abgestimmt wird; bei Stimmgleichheit findet eine geheime Abstimmung statt.

## **§ 22 Echt-Zeit-Übertragung („Streaming“) der Sitzung**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Plenums können gestreamt werden. <sup>2</sup>Näheres bestimmt das Plenum unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Beschluss.

## **Abschnitt 3 – Der Vorstand des Fürther Jugendrates**

### **Unterabschnitt 1 – Organisation des Vorstandes**

## **§ 23 Vorsitz**

Das vorsitzende Mitglied des Jugendrates („Vorsitzende:r des Fürther Jugendrates“) sitzt dem Vorstand vor; davon abgesehen sind das vorsitzende Mitglied des Jugendrates und seine Stellvertretung gleichberechtigt.

## **§ 24 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fürther Jugendrates und vertritt ihn sowohl nach außen als auch im Rechtsverkehr. <sup>2</sup>Der Vorstand unterschreibt die rechtmäßigen und vollziehbaren Beschlüsse des Plenums und veranlasst ihre Verkündung (Ausfertigung des Beschlusses); der Vorstand wirkt auf die tatsächliche Umsetzung der Beschlüsse des Plenums hin (Vollziehung des Beschlusses).

### **Unterabschnitt 2 – Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

## **§ 25 Wahl**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Jugendrates (absolute Mehrheit) gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlen zu den verschiedenen Vorstandsämtern (Amt) finden in voneinander getrennten Wahlgängen statt. <sup>3</sup>Wahlen, in denen keine Person eine absolute Mehrheit erhält, werden wiederholt.

## **§ 26 Misstrauensvotum**

(1) Das Plenum kann einzelnen Mitglieder des Vorstandes dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit absoluter Mehrheit ein anderes Mitglied des Jugendrates in das Amt des Mitgliedes wählt, dem das Misstrauen ausgesprochen werden soll; das andere Mitglied kann bereits ein Amt bekleiden.

(2) <sup>1</sup>Das Misstrauensvotum ist nur zulässig, wenn das Plenum vorher durch Beschluss feststellt, dass ein triftiger Grund im Sinne von § 9 Absatz 5 der Satzung vorliegt. <sup>2</sup>Der Beschluss gilt als nicht gefasst, wenn er nicht mit der Mehrheit der Stimmen von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates gefasst wurde.

## **§ 27 Amtsbeginn und Amtsende**

<sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes beginnt in dem Moment, in dem es seine Wahl in ein Vorstandsamt annimmt.

<sup>2</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn die Amtsperiode des Jugendrates abläuft; es endet auch in dem Moment, in dem ihm das Misstrauen ausgesprochen wird. <sup>3</sup>Von Satz 2 abgesehen endet das Amt eines Mitgliedes nur dann, wenn und sobald es

1. seine Mitgliedschaft im Jugendrat verliert, oder
2. durch ein:e Nachrücker:in vertreten wird (§ 6 Absatz 2 der Satzung), oder
3. seinen Rücktritt vom Amt erklärt.

### **Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise des Vorstandes**

## **§ 28 Vertretung nach außen**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Jugendrat im Rahmen der Beschlüsse des Plenums nach außen; der Vorstand kann Mitglieder des Jugendrates im Einzelfall mit der Ausübung der Vertretung nach außen beauftragen, soweit die Geschäftsstelle nicht widerspricht. <sup>2</sup>Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die mit einem Rechtsnachteil für den Jugendrat verbunden sind, ist nur aufgrund eines Beschlusses des Plenums zulässig; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keinen unmittelbaren Rechtsnachteil erwarten lassen, der einen Geldwert von EUR 200,00 oder mehr hat.

(2) <sup>1</sup>Bei der Vertretung nach außen soll sich der Vorstand mit der Geschäftsstelle absprechen. <sup>2</sup>Der Vorstand muss sich mit der Geschäftsstelle absprechen, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte vornehmen will. <sup>3</sup>Widerspricht die Geschäftsstelle der Vornahme eines Rechtsgeschäfts ausdrücklich, so kann der Vorstand das Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Plenums vornehmen.

(3) Die Geschäftsstelle ist von jeder Maßnahme der Vertretung nach außen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 29            Beschlüsse des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand fasst Beschlüsse dadurch, dass die Mitglieder des Vorstandes in beliebiger Form Zustimmung zu einer Beschlussvorlage erklären. <sup>2</sup>Der Beschluss ist in Textform festzuhalten.

## **Abschnitt 4 – Die Arbeitsgruppen des Fürther Jugendrates**

### **Unterabschnitt 1 – Organisation der Arbeitsgruppen**

## **§ 30            Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Den Arbeitsgruppen sitzt eine Person vor (vorsitzendes Mitglied). <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe gewählt, soweit das vorsitzende Mitglied nicht bereits im Einrichtungsbeschluss durch das Plenum ernannt wurde; das vorsitzende Mitglied muss stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgruppe sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann eine Vertretung haben; bei der Bestimmung der Vertretung findet Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(3) Besteht kein Vorsitz oder ist er handlungsunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorstand oder eine von ihm bestimmte Person.

## **§ 31            Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Stimmberechtigtes Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person sein, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Fürth ihren Lebensmittelpunkt (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) hat. <sup>2</sup>Personen, die die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllen, können als Mitglieder ohne Stimmrecht in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden; die Anzahl der Mitglieder ohne Stimmrecht darf höchstens ein Viertel der Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht betragen.

(2) <sup>1</sup>Eine Arbeitsgruppe, die weniger als zwei Mitglieder hat, gilt als aufgelöst; das gilt nicht, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem der Einsetzungsbeschluss gefasst wurde, noch keine vierzehn Kalendertage vergangen sind. <sup>2</sup>Einer Arbeitsgruppe dürfen nicht mehr als sieben Mitglieder des Jugendrates gleichzeitig angehören.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige Arbeitsgruppe durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Beschluss, durch den eine Person, die nicht Mitglied des Jugendrates ist, in eine Arbeitsgruppe als Mitglied aufgenommen wird, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand; verweigert der Vorstand die Genehmigung, so entscheidet das Plenum.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder im Sinne des Absatz 3 Satz 2 sind nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes und der bayerischen Ausführungsbestimmungen zu verpflichten. <sup>2</sup>Die Vornahme der Verpflichtung ist Sache des Vorsitzes.

## **§ 32 Einsetzungsbeschluss**

(1) Das Plenum kann durch den Beschluss, durch den es eine Arbeitsgruppe einsetzt (Einsetzungsbeschluss), mit Wirkung für die eingesetzte Arbeitsgruppe von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweichende Regelungen treffen.

(2) Im Einsetzungsbeschluss ist die thematische Zuständigkeit der Arbeitsgruppe festzusetzen.

(3) Hat das Plenum nichts anderes im Einrichtungsbeschluss bestimmt, so regelt die Arbeitsgruppe ihre innere Ordnung selbst; von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung darf die Arbeitsgruppe nicht abweichen.

### **Unterabschnitt 2 – Arbeitsweise der Arbeitsgruppen**

## **§ 33 Vorberatende Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen bereiten die inhaltliche Arbeit des Jugendrates vor. <sup>2</sup>Darüber hinaus beraten die Arbeitsgruppen das Plenum und bearbeiten diejenigen Angelegenheiten, die ihnen vom Plenum zur Beratung überwiesen werden.

## **§ 34 Vorschlagsrecht**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann eine Arbeitsgruppe anderen Arbeitsgruppen und Organen Vorschläge unterbreiten.

## **§ 35 Fragerecht**

(1) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, über den Vorstand Anfragen an die Organe und Dienststellen der Stadt Fürth zu richten; der Vorstand kann im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen Anfragen von Arbeitsgruppen für unzulässig erklären.

(2) Die Vorschriften über die Vertretung des Jugendrates nach außen bleiben unberührt.

## **§ 36 Berichtspflicht**

<sup>1</sup>Der Vorsitz der Arbeitsgruppe berichtet von Zeit zu Zeit dem Vorstand über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz hat dem Vorstand jeden Beschluss der Arbeitsgruppe unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 37 Beschlüsse**

<sup>1</sup>Beschlüsse der Arbeitsgruppen werden durch ihren Vorsitz ausgefertigt und vollzogen. <sup>2</sup>Die Ausfertigung bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorstand; rechtswidrigen Beschlüssen verweigert der Vorstand die Gegenzeichnung.

### **Abschnitt 5 – Die Mitglieder des Jugendrates**

## **§ 38 Amtshindernisse**

Das Vorliegen eines Amtshindernisses stellt das Plenum auf Antrag des Vorstand mit absoluter Mehrheit fest.

## **§ 39 Ausschlussverfahren**

(1) Es wird als Arbeitsgruppe des Jugendrates „der Ausschuss für Ausschlussverfahren und Disziplinarangelegenheiten“ (Disziplinarausschuss) gebildet.

(2) Wird dem Vorstand ein Verhalten bekannt, dass gegen die Ehrenordnung (Anhang II) verstößt, so zeigt er diesen Sachverhalt dem Disziplinarausschuss an.

(3) Im Übrigen gilt die Ehrenordnung.

## **§ 40 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup>Mit der Mitgliedschaft im Jugendrat ist die Mitgliedschaft in einer Volksvertretung unvereinbar (Amtshindernis). <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Ehrenordnung.

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

## **§ 41 Anhänge**

Die Anhänge zu dieser Geschäftsordnung sind verbindlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung

## **§ 42 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurde, in Kraft.

(2) Beschlüsse, die die Geschäftsordnung betreffen, treten mit dem Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurden, in Kraft.

## **ANHANG I**

### **Vorlage für Niederschriften**

## ANHANG II

### Ehrenordnung des Jugendrates

#### Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

##### **Nummer 1                      Anwendbarkeit auf sonstige Mitglieder**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die sonstigen Mitglieder der Organe des Jugendrates, soweit sie verpflichtet wurden und nichts anderes bestimmt ist.

##### **Nummer 2                      Weitergehende Pflichten und Verbote**

Weitergehende Pflichten und Verbote aus dem Amt als Mitglied bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

#### Abschnitt 2 – Pflichten der Mitglieder des Jugendrates

##### **Nummer 3                      Verfassungstreue**

Die Mitglieder müssen sich an das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern halten; insbesondere dürfen die Mitglieder die Menschenwürde nicht missachten.

##### **Nummer 4                      Vertretung der gesamten Fürther Jugend**

<sup>1</sup>Die Mitglieder müssen die ganze Fürther Jugend vertreten. <sup>2</sup>Vorteile, die den Mitgliedern in Beziehung auf ihr Amt gewährt werden, müssen sie sich durch den Vorstand genehmigen lassen; jedenfalls muss ein Mitglied einen solchen Vorteil dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Erhalt anzeigen. <sup>3</sup>Erhält ein Mitglied des Vorstandes einen Vorteil nach der in Satz 2 bezeichneten Art, so findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Vorstandes das Plenum tritt.

##### **Nummer 5                      Verschwiegenheit**

Mitglieder müssen über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Jugendrates erfahren, geheim halten, wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern.

##### **Nummer 6                      Jugendschutz**

<sup>1</sup>Die volljährigen Mitglieder sind in besonderer Weise zur Beachtung des Jugendschutzes verpflichtet; sie dürfen keinen jugendgefährdenden Einfluss auf minderjährige Personen ausüben, die am Jugendrat mitwirken. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die jugendlichen Mitglieder in Beziehung auf die am Jugendrat mitwirkenden Kinder.

## **Nummer 7                      Rücksichtnahme**

<sup>1</sup>Der Jugendrat soll ein Ort sein, an dem alle mitmachen und ihre Meinung einbringen können. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Behinderungen oder besondere Bedürfnisse von Personengruppen Rücksicht zu nehmen; die Verpflichtung gilt insbesondere für Mitglieder in Leitungsfunktionen.

## **Nummer 8                      Teilnahmepflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen. <sup>2</sup>Nur die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an wenigstens zwei Veranstaltungen pro Monat oder sechs Veranstaltungen pro Vierteljahr mit Bezug zum Jugendrat teilzunehmen; Veranstaltungen in diesem Sinne sind zum Beispiel Sitzungen von Organen des Jugendrates, Empfänge, oder Gespräche und Verhandlungen im Auftrag des Jugendrates.

(2) Von der Pflicht an der Teilnahme an Sitzungen von Organen ist befreit, wer aus triftigem Grund an der Teilnahme verhindert ist.

(3) <sup>1</sup>Von den Pflichten aus Absatz 1 kann sich zeitweise oder dauerhaft befreien lassen, wer diese Pflichten aus gesundheitlichen oder anderen gewichtigen Gründen nicht erfüllen kann. <sup>2</sup>Über die Befreiung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen; die Befreiung ist widerruflich.

## **Abschnitt 3 – Verbote**

### **Nummer 9                      Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit**

Den Mitgliedern ist es verboten, innerhalb oder außerhalb des Jugendrates eine Person, eine Personen- oder Bevölkerungsgruppe rassistisch, sexistisch, behinderten- oder fremdenfeindlich, klassistisch, homophob, oder anderweitig menschenfeindlich zu beschimpfen oder zu behandeln

### **Nummer 10                      Missachtung des Jugendrates**

Den Mitgliedern ist es verboten, den Beschlüssen des Jugendrates beharrlich zuwiderzuhandeln, oder seine Würde oder Ordnung zu missachten

## **Abschnitt 4 – Durchsetzung der Ehrenordnung**



## Unterabschnitt 1 – Disziplinausschuss

### **Nummer 11                      Aufgaben**

Der Disziplinausschuss setzt diese Ehrenordnung im Auftrag des Plenums durch.

### **Nummer 12                      Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Disziplinausschuss besteht aus den beratenden Mitgliedern des Plenums und acht weiteren Mitgliedern, die das Plenum in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit wählt. <sup>2</sup>Fünf der weiteren Mitglieder müssen Mitglied des Jugendrates sein; die übrigen drei dürfen nicht Mitglied des Jugendrates sein.

(2) Mitglieder des Disziplinausschusses können durch das Plenum aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen werden, der mit absoluter Mehrheit zu fassen ist.

(3) In Ausschlussverfahren entscheidet der Disziplinausschuss in voller Besetzung; in Disziplinarverfahren entscheidet er durch den Vorsitz des Disziplinausschusses und seine Stellvertretung, die zwei beratenden Mitglieder des Plenums, und ein weiteres Mitglied des Disziplinausschusses, das die vorgenannten Mitglieder auswählen.

### **Nummer 13                      Vorsitz**

<sup>1</sup>Das Plenum wählt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit aus den Mitgliedern des Disziplinausschusses ein vorsitzendes Mitglied (Vorsitz) und ein Mitglied, das es vertritt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung müssen Mitglieder des Jugendrates sein.

## Unterabschnitt 2 – Ausschlussverfahren

### **Nummer 14                      Pflicht zur Ermittlung und Aufklärung**

Erhält der Disziplinausschuss Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass sich ein Mitglied seines Amtes unwürdig erwiesen haben könnte, so muss er den zugrunde liegenden Sachverhalt erforschen.

### **Nummer 15                      Ausschlussantrag**

(1) Hält der Disziplinausschuss es für hinreichend wahrscheinlich, dass sich das betroffene Mitglied seines Amtes unwürdig erwiesen hat, so beantragt er beim Plenum den Ausschluss des Mitgliedes; wenigstens unmittelbar bevor der Ausschuss den Antrag stellt, ist das Mitglied anzuhören.

(2) Erscheint es infolge der Ermittlungen als hinreichend wahrscheinlich, dass das betroffene Mitglied eine Pflicht oder ein Verbot aus seinem Amt verletzt hat, ohne sich seines Amtes unwürdig erwiesen zu haben, so verhängt der Ausschuss nach Maßgabe des Unterabschnitts 3 eine Disziplinarmaßnahme.

## **Nummer 16**                      **Ermittlungen**

<sup>1</sup>Der Ausschuss erhebt die zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise. <sup>2</sup>Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewährleisten.

## **Nummer 17**                      **Einstellung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Scheint es nach Abschluss der Ermittlungen nicht hinreichend wahrscheinlich, dass das betroffene Mitglied eine Pflicht oder ein Verbot aus seinem Amt verletzt hat, so stellt der Disziplinarausschuss das Verfahren ein. <sup>2</sup>Ein Verfahren, das einmal eingestellt worden ist, kann nur nach dem Bekanntwerden neuer Tatsachen wiederaufgenommen werden.

## **Nummer 18**                      **Entscheidung des Plenums**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendrates bleibt dem Plenum vorbehalten. <sup>2</sup>Wenn das Plenum das betroffene Mitglied ausschließen will, aber es noch nicht abgemahnt (§ 6 Absatz 4 Satz 4 der Satzung) wurde und ein Ausschluss deswegen nicht möglich ist, so beantragt das Plenum eine Abmahnung zulasten des betroffenen Mitgliedes.

(2) <sup>1</sup>Wenn es wenigstens drei Mitglieder des Plenums oder des Disziplinarausschusses verlangen, oder der Vorstand es verlangt, muss das Plenum darüber entscheiden, ob die Einstellung des Verfahrens rechtmäßig war. <sup>2</sup>Entscheidet das Plenum durch Beschluss, der mit absoluter Mehrheit zu fassen ist, dass die Einstellung nicht rechtmäßig war, so kann es die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an den Disziplinarausschuss zurückverweisen, oder unmittelbar selbst über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes beraten und entscheiden.

### **Unterabschnitt 3 – Disziplinarverfahren**

## **Nummer 19**                      **Einleitung des Disziplinarverfahrens**

Erhält der Disziplinarausschuss Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Mitglied eine Pflicht oder ein Verbot aus seinem Amt verletzt haben könnte, so muss er den zugrunde liegenden Sachverhalt erforschen.

## **Nummer 20**                      **Ermittlungen**

<sup>1</sup>Der Ausschuss erhebt die zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise. <sup>2</sup>Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewährleisten.

## **Nummer 21**                      **Abschluss des Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen kann der Disziplinarausschuss das Verfahren endgültig einstellen, wenn die Verletzung der Pflicht oder des Verbots aus dem Amt nur geringfügig war. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen verhängt der Disziplinarausschuss eine Disziplinarmaßnahme.

(2) <sup>1</sup>Ein eingestelltes Disziplinarverfahren kann nicht wiederaufgenommen werden. <sup>2</sup>Ein Ausschlussverfahren aufgrund desselben Lebenssachverhaltes bleibt möglich, wenn neue Tatsachen bekannt werden.

## **Nummer 22                      Disziplinarmaßnahme**

<sup>1</sup>Der Disziplinarausschuss kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. verschärfter Verweis, oder
3. Ausschluss von bestimmten oder allen Sitzungen von Organen des Jugendrates für längstens drei Monate, oder
4. Ausschluss aus einer Arbeitsgruppe oder mehreren Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup>Gegen die Maßnahme ist Widerspruch möglich, über den das Plenum mit einfacher Mehrheit durch Beschluss entscheidet.

## ANHANG III

### Geschäftsordnung des Fürther Jugendrats (einfache Sprache)

Der Fürther Jugendrat will, dass so viele Menschen wie möglich die Geschäftsordnung verstehen. Darum hat er die Geschäftsordnung in einfache Sprache übersetzt. Entscheidend bleibt aber die Geschäftsordnung in schwerer Sprache.

---

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Regeln**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regeln gelten für alle Gremien (Gruppen) des Jugendrats, sofern nicht in späteren Abschnitten etwas anderes festgelegt ist.

---

#### **Unterabschnitt 1: Organisation des Jugendrats**

##### **§ 2 Gremien des Jugendrats**

(1) Der Jugendrat besteht aus:

- **Plenum** (Vollversammlung),
- **Vorstand**,
- **Arbeitsgruppen**.

Jedes Gremium wird von einer Leitung geführt. Die Leitung erledigt darüber hinaus alle unwichtigeren Aufgaben des Gremiums.

(2) Kein Gremium darf:

- Beschlüsse fassen, die gegen die Ziele des Jugendrats verstoßen.
- Mit Personen oder Gruppen zusammenarbeiten, die diese Ziele bekämpfen.

##### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied eines Gremiums darf nicht sein, wer:

- die Ziele des Jugendrats bekämpft,
- einer Gruppe angehört oder sie unterstützt, die diese Ziele bekämpft.

##### **§ 4 Veröffentlichungen**

Offizielle Mitteilungen werden auf der Jugendrat-Website in **einfacher Sprache** (barrierearm) veröffentlicht.

##### **§ 5 Daten und Informationsfreiheit**

(1) Der Jugendrat nutzt bevorzugt digitale Daten. Der Vorstand legt mit der Geschäftsstelle fest, wo Daten gespeichert werden. Datenschutz muss gewährleistet sein.

- (2) Daten sind öffentlich zugänglich, sofern keine Geheimhaltungspflicht besteht.
- (3) Die Geschäftsstelle bearbeitet Anfragen nach der **Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Fürth**.
- 

## **Unterabschnitt 2: Sitzungen**

### **§ 6 Pflicht zu Sitzungen**

- (1) Entscheidungen werden grundsätzlich in **öffentlichen Sitzungen** getroffen. Jeder darf teilnehmen.
- (2) Die Leitung leitet die Sitzung.

### **§ 7 Online-Sitzungen**

Sitzungen können per Video stattfinden, wenn:

- die Leitung es entscheidet,
  - ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- Die Zugangsdaten werden von der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

### **§ 8 Einladung zur Sitzung**

(1) Die Einladung muss enthalten:

- Ort, Zeit und Tagesordnung,
  - Angabe zur Barrierefreiheit.
- Öffentliche Sitzungen werden auf der Website angekündigt.

(2) Einladungen müssen **7 Tage vorher** in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) verschickt werden. Bei öffentlichen Sitzungen reicht die Veröffentlichung auf der Website.

### **§ 9 Lange Sitzungen (Tagungen)**

Sitzungen über einen Tag werden in **Tagungen** unterteilt (höchstens eine Tagung pro Tag).

### **§ 10 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird eine Zusammenfassung (Protokoll) erstellt.

(2) Die Leitung bestimmt eine Person, die die Zusammenfassung schreibt. Die Zusammenfassung muss enthalten:

- Datum, Ort, Teilnehmende,
  - Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- Es wird binnen 7 Tagen fertiggestellt, unterschrieben und veröffentlicht.

### **§ 11 Ordnung in Sitzungen**

Die Leitung kann störende Personen:

- ermahnen,
- vom Reden ausschließen,

- des Saales verweisen.  
Ausgeschlossene Personen dürfen keine Anträge stellen oder abstimmen. Personen können sich gegen eine Ermahnung oder Ausschluss wehren.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Vor der Abstimmung wird die Frage klar formuliert (Ja/Nein). Die Leitung zählt die Stimmen.
- (3) Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Namentliche Abstimmungen durch Aufruf (jüngste Person zuerst).

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn:

- alle Mitglieder eingeladen wurden,
- mehr als die Hälfte anwesend ist.  
Bei Nicht-Erfüllung unterbricht die Leitung die Sitzung.

---

## **Abschnitt 2: Das Plenum**

### **§ 14 Aufgaben**

- (1) Das Plenum ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Gremien übertragen sind.
- (2) Nur das Plenum darf Anträge und Stellungnahmen an die Stadt Fürth richten.

### **§ 15 Leitung**

Der Vorstand leitet das Plenum. Bei Verhinderung übernimmt das Mitglied mit den meisten Wahlstimmen.

### **§ 16 Normale Sitzungen**

Einladungen erfolgen spätestens **8 Tage vorher**.

### **§ 17 Dringliche Sitzungen**

- (1) Bei drohendem Schaden für Jugendinteressen (z. B. bevorstehende Entscheidung der Stadt) kann eine **außerordentliche Sitzung** binnen 3 Tagen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand muss einberufen, wenn ein Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Nur dringliche Themen werden behandelt.

### **§ 18 Protokoll**

Das Protokoll folgt der Vorlage in **Anhang I**.

### **§ 19 Anträge**

- (1) Jede Person kann Anträge stellen. Anträge müssen behandelt werden, wenn sie **2 Wochen vorher** eingereicht wurden.
- (2) Unzulässige Anträge (z. B. gegen Jugendrat-Ziele) kann der Vorstand ablehnen. Bei Widerspruch von 3 Mitgliedern

muss der Antrag dennoch behandelt werden.

(3) Dringliche Anträge (**Initiativanträge**) können sofort behandelt werden, wenn die Mehrheit zustimmt.

### **§ 20 Rederecht**

(1) Jeder darf in Sitzungen mündlich oder schriftlich sprechen. Schriftliche Beiträge werden ins Protokoll aufgenommen.

(2) Redezeit kann begrenzt werden (nicht weniger als 5 Minuten mündlich / 4.500 Zeichen schriftlich).

(3) Die Leitung muss auf Beeinträchtigungen von Personen (z. B. Behinderungen) Rücksicht nehmen.

### **§ 21 Abstimmungen**

(1) Bei offenen Abstimmungen werden Stimmkarten gezeigt.

(2) Geheime oder namentliche Abstimmungen erfolgen auf Antrag.

### **§ 22 Live-Übertragung**

Sitzungen können gestreamt werden. Genauerer regelt das Plenum unter Beachtung des Datenschutzes.

---

## **Abschnitt 3: Der Vorstand**

### **§ 23 Leitung**

Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand. Die Stellvertretung ist gleichberechtigt.

### **§ 24 Aufgaben**

Der Vorstand:

- führt die täglichen Geschäfte,
- vertritt den Jugendrat nach außen,
- setzt Beschlüsse des Plenums um.

### **§ 25 Wahl**

Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

### **§ 26 Misstrauensvotum**

(1) Das Plenum kann Vorstandsmitglieder durch Neuwahl ersetzen (absolute Mehrheit ist erforderlich).

(2) Ein Misstrauensvotum ist nur bei schweren Verstößen möglich (zehn Mitglieder oder mehr müssen zustimmen).

### **§ 27 Amtszeit**

Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit:

- Ablauf der Amtsperiode,
- Misstrauensvotum,
- Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft.

## **§ 28 Vertretung nach außen**

- (1) Der Vorstand vertritt den Jugendrat. Rechtsgeschäfte über 200 € benötigen einen Plenumsbeschluss.
- (2) Die Geschäftsstelle muss bei Rechtsgeschäften einbezogen werden.
- (3) Die Geschäftsstelle ist über alle Vertretungs-Maßnahmen zu informieren.

## **§ 29 Beschlüsse**

Beschlüsse werden in Textform festgehalten.

---

## **Abschnitt 4: Arbeitsgruppen**

### **§ 30 Leitung**

- (1) Jede Arbeitsgruppe wählt eine Leitung.
- (2) Die Leitung kann eine Vertretung haben.
- (3) Bei Verhinderung übernimmt der Vorstand.

### **§ 31 Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind Personen unter 23 Jahren mit Lebensmittelpunkt (zum Beispiel Wohnort) in Fürth.
- (2) Arbeitsgruppen mit weniger als 2 Mitgliedern gelten als aufgelöst. Höchstens 7 Jugendratsmitglieder pro Gruppe.
- (3) Neue Mitglieder werden durch Beschluss aufgenommen. Leute, die nicht im Jugendrat sind, benötigen Vorstands-Genehmigung.

### **§ 32 Gründung**

Das Plenum legt bei Gründung einer Arbeitsgruppe deren Aufgaben und Regeln fest.

### **§ 33 Aufgaben**

Arbeitsgruppen bereiten Themen vor und beraten das Plenum.

### **§ 34 Vorschlagsrecht**

Arbeitsgruppen können anderen Gremien Vorschläge machen.

### **§ 35 Anfragen**

Arbeitsgruppen dürfen über den Vorstand Anfragen an die Stadt richten.

### **§ 36 Berichte**

Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit der Gruppe.

### **§ 37 Beschlüsse**

Beschlüsse werden von der Leitung umgesetzt. Der Vorstand prüft die Rechtmäßigkeit (verboten/erlaubt).

---

## **Abschnitt 5: Mitglieder**



### **§ 38 Ausschlussgründe**

Das Plenum entscheidet über Amtshindernisse (absolute Mehrheit).

### **§ 39 Disziplinarausschuss**

(1) Ein **Disziplinarausschuss** prüft Verstöße gegen die Ehrenordnung (Anhang 2).

(2) Der Vorstand meldet Verstöße an den Ausschuss.

### **§ 40 Unvereinbarkeit**

Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in einer Volksvertretung (zum Beispiel Stadtrat) sein.

---

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Anhänge**

Die Anhänge sind Teil dieser Geschäftsordnung.

### **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.